

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXV. Band

7. Stück

TEIL I

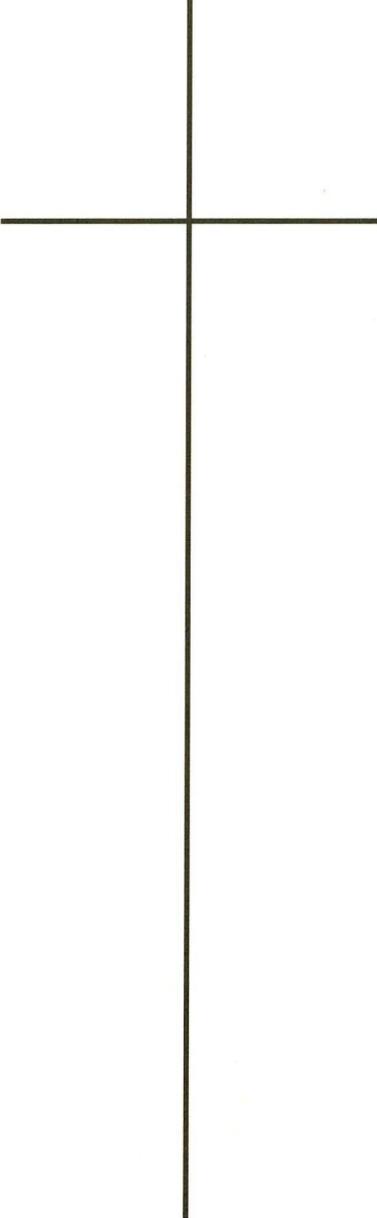
Ausgegeben den 20. August 2004

Jesus Christus spricht:

In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen.

Ich gehe hin, euch die Stätte zu bereiten.

Johannes 14, 2



Am 6. April 2004 ist

Oberkirchenrat i. R.

Günther Rechenmacher

im Alter von 83 Jahren heimgerufen worden.

Er begann 1960 seinen Dienst als Jurist in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Im Jahre 1968 wurde er zum hauptamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt und war ab 1980 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1985 der leitende Jurist unserer Kirche.

Mit großem Sachverstand, viel Besonnenheit und eindrucksvoller Menschlichkeit hat er sein Amt in christlichem Verantwortungsbewußtsein für unsere Kirche wahrgenommen und gestaltet.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gedenkt seiner in Dankbarkeit vor Gott. Wir wissen ihn geborgen in der Liebe Gottes, auf die er in seinem Leben vertraut hat.

Krug

Bischof

Inhalt:	Seite
Nachruf Oberkirchenrat i. R. Günther Rechenmacher	141
I. Gesetze und Verordnungen	
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	
Nr. 145 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes	142
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
Nr. 146 Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	143
Nr. 147 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz	143
II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	
Nr. 148 Beschluss über die Änderung der Richtlinien für die Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates	144
Nr. 149 Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD	144
Nr. 150 Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Ev. Seelsorge im Bundesgrenzschutz	144
Nr. 151 Beschluss zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften	144
III. Verfügungen	
Nr. 152 Bekanntmachung und Außergeltungssatzung von Siegeln	144
Nr. 153 Bekanntmachung der Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften	144
IV. Mitteilungen	
Nr. 154 Bekanntmachung über die Änderung des Namens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle	146
Nr. 155 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung	146
Nr. 156 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	146
Nr. 157 Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	147
Nr. 158 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	147
Nr. 159 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung	148
Nr. 160 Berichtigung der zweiten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen	148
Nr. 161 Einberufung zur 5. Tagung der 46. Synode	148
Nr. 162 Bekanntmachung der von der 46. Synode durchgeführten Wahlen	149
Nr. 163 Bekanntmachung der Nachwahlen in die Ausschüsse der 46. Synode	149
Nr. 164 Hinweise auf Rundschreiben	149
V. Personalmeldungen	149

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 145

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes vom 15. Mai 2004

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 1

Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes

Das Beschäftigungsfondsgesetz vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. ein vom Finanzausschuss vorgeschlagenes Mitglied.“
 - b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. ein vom Synodalausschuss vorgeschlagener Vertreter, der nicht Theologe oder hauptberuflicher Mitarbeiter ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) In der Regel begründet der Oberkirchenrat das Anstellungsverhältnis. Ein Anstellungsverhältnis zu einer anderen kirchlichen juristischen Person kann in Ausnahmefällen mit Mitteln des Beschäftigungsfonds begründet werden.“
3. In § 9 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2004“ geändert in die Jahreszahl „2012“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 146

Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 7. April 2004

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 7. April 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2004, S. 78) bekannt.

Oldenburg, den 8. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Hannover, den 7. April 2004

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2003 S. 119 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der II. Tagung am 13. März 2004 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002 S. 165), bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 147

Bekanntmachung des Kirchengesetzes des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2004, S. 78) bekannt.

Oldenburg, den 8. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im II. Abschnitt die Zahl „34a“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
Nach Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung haben keine aufschiebende Wirkung.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Verfügungen sind dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben. Eine schriftliche Verfügung, die durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Verfügung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
 - b) In Absatz 2 erhält der Textteil vor den Nummern 1 bis 5 folgende Fassung:
„Verfügungen können ferner durch Zustellung bekanntgegeben werden. Widerspruchsbescheide gegen Verfügungen im Sinne des Absatz 1 sind zuzustellen. Zugestellt werden kann“
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Stellvertreter des Propstes der Propstei Braunschweig, der Direktor des Predigerseminars und der Direktor der Gesamtkirchlichen Dienste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 können die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung erhalten, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, können sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung erhalten. Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 4 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und
2. § 1 Nr. 4 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 13. März 2004 ausgefertigt.

Oldenburg, den 14. April 2004

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krug
Vorsitzender

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 148

Beschluss über die Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 5. Tagung am 15. Mai 2004 folgende Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates beschlossen.

Oldenburg, den 9. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung der Richtlinien für die Durchführung von Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates

Nr. 3 der Richtlinien für die Durchführung von Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates vom 9. Dezember 1981 (GVBl. XX. Band, S. 36) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 wie folgt neu gefasst:

„Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident der Synode in angemessener Zeit vor der (Wahl-) Tagung der Synode den Wahlvorbereitungsausschuss ein, der aus den Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs besteht.

Der Präsident der Synode führt den Vorsitz in dem Wahlvorbereitungsausschuss. Der stellvertretende Vorsitzende wird von dem Wahlvorbereitungsausschuss aus seiner Mitte gewählt.“

Nr. 149

Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2004 dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 zugestimmt.

Oldenburg, den 20. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 150

Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Ev. Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2004 dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD-BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 zugestimmt.

Oldenburg, den 20. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 151

Beschluss zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 5. Tagung am 15. Mai 2004 über die geistliche Begleitung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften nachstehenden Beschluss gefasst.

Oldenburg, den 9. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

1. Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg begrüßt die Verbesserung der Rechtsstellung und die damit beabsichtigte Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001.
2. In unserer Kirche gibt es unterschiedliche Antworten auf die Frage, ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gesegnet werden kann. Die Synode hat zur Kenntnis genommen, dass das Hören auf das Wort der Heiligen Schrift in dieser Frage zu unterschiedlichen Auslegungen führt. Die Synode bittet die Kirchengemeinden und Gemeindeglieder, bei aller Unterschiedlichkeit in der Beantwortung dieser Frage die Gemeinschaft im Glauben zu fördern und die Einheit der Kirche zu wahren.
3. Wenn Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingehen, um Gottes Segen für ihr gemeinsames Leben bitten, so sieht die Synode darin keinen Widerspruch zum Willen Gottes für ein Leben in Ehe und Familie.
4. Die Synode hält es für notwendig, dass die zuständigen Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Veranstaltungen zu dieser Thematik im Rahmen der Fortbildung anbieten.

III. Verfügungen

Nr. 152

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgendes Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Hude	19.04.2004	EV.-LUTH. KIRCHENGE- MEINDE HUDE	Rundes Siegelbild Elisabethkirche Hude/Oldenburg

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE•ZU•HUDE/O“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 153

Bekanntmachung der Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Nachstehend gibt der Ev.-luth. Oberkirchenrat die mit Beschluss vom 15. Mai 2004 erlassene Handreichung zur gottesdienstlichen

Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bekannt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

1. Eine geistliche Begleitung von Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, setzt voraus, dass die Menschen, die sich für diese Lebensform entschieden haben, nicht durch ein menschliches Urteilen und Bewerten diskriminiert werden. Vielmehr wird ihre Entscheidung für die Partnerschaft als einer eigenständigen Lebensform ernst genommen.

Die Auslegung der Heiligen Schrift führt zu unterschiedlichen Antworten auf die Frage, ob eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesegnet werden kann. Ein Auslegungsansatz betont u. a. unter Verweis auf die Bibelstellen 3 Mose 18,22; 20,13 sowie Röm 1,26f; 1 Kor 6,9–11 und 1 Tim 1,10, dass die Heilige Schrift an keiner Stelle Homosexualität als dem Willen Gottes entsprechend bezeichnet. Auch wird auf die schöpfungstheologische Aussage verwiesen, dass Gott den Menschen als Mann und Frau geschaffen hat (u. a. 1 Mose 1,27; 2,24 u. ö.).

Ein anderer Ansatz betont, dass Homosexualität in der Bibel kein eigenes Thema sei und die biblischen Schriften eine homosexuelle Prägung sowie eine verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtliche Partnerschaft noch gar nicht im Blick haben konnten. Die Frage sei daher zu beantworten von der Verkündigung Jesu Christi her, die die Liebe Gottes zu allen Menschen und die Verantwortung füreinander in den Mittelpunkt stellt (Mk 12,28–34; Gal 6,2).

2. Wenn zwei Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, den Segen für ihr Zusammenleben erbitten, kann für sie in einem eigenen liturgischen Rahmen der Segen Gottes erbeten und zugesprochen werden unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Weil der Segen immer den Menschen gilt als Gottes Zusage von Geleit und Stärkung für alle Lebenssituationen, muss deutlich werden, dass nicht die Partnerschaft gesegnet wird, sondern den Menschen, die in einer Partnerschaft Zusammenleben, für das Gelingen ihres Miteinanders Gottes begleitender Segen zugesprochen wird.
 - b) Das Zusammenleben in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft als eigenständiger Lebensform wird nur ernst genommen (s. oben zu 1.), wenn es sich nicht an anderen Lebensformen misst und von diesen her seine Bedeutung abzuleiten versucht. Daher muss eine Verwechselbarkeit mit der Trauung ausgeschlossen werden. Signifikante Elemente des Trauungsgottesdienstes wie Ringwechsel und trauungsähnliche Fragen und Antworten sollen nicht vorkommen. Vielmehr ist der Gottesdienst von seinem besonderen Kasus her verantwortlich zu gestalten und in der unter 4. genannten Form durchzuführen.
3. Ob Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gottesdienstlich begleitet werden, liegt im seelsorgerlichen Ermessen und der Verantwortung des einzelnen Pfarrers und der einzelnen Pfarrerin. Den Maßstab für die persönliche Entscheidung geben Verständnis und Verpflichtung im Rahmen der Ordination. Im Verhältnis zum Gemeindekirchenrat ist zu berücksichtigen, dass Pfarrer und Gemeindekirchenrat gemeinsam die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde haben. Im Gemeindekirchenrat ist daher entsprechend der „Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen“ vom 18. Mai 1994 (Punkt 1,8) über die Möglichkeit solcher Gottesdienste zu sprechen. Bei schwerwiegenden Bedenken seitens des Gemeindekirchenrates ist eine Lösung auf regionaler oder Kirchenkreisebene anzustreben.
4. Grundform für den liturgischen Vollzug von Fürbitte und Segen für Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben:

Musik zum Eingang
Eingangswort
Lied

Psalm
Gebet
Lesung aus der Heiligen Schrift
Auslegung
Lied
[Segnung]
[Lied]
Dank- und Fürbittgebet
Vaterunser
Segen
Musik zum Ausgang

Texte zur Auswahl

1. Lieder

EG 65	Von guten Mächten
EG 155	Herr Jesu Christ, dich zu uns wend
EG 170	Komm, Herr, segne uns
EG 171	Bewahre uns, Gott
EG 209	Ich möcht', dass einer mit mir geht
EG 268	Strahlen brechen viele
EG 272	Ich lobe meinen Gott
EG 288	Nun jauchzt dem Herren, alle Welt
EG 316/17	Lobe den Herren, den allmächtigen König
EG 321	Nun danket alle Gott
EG 334	Danke
EG 336	Danket, danket dem Herrn
EG 347	Ach bleib mit deiner Gnade
EG 395	Vertraut den neuen Wegen
EG 447	Lobet den Herren alle, die ihn ehren
EG 604	Wo ein Mensch Vertrauen gibt
EG 607	Vertrauen wagen dürfen wir getrost
EG 613	Liebe ist nicht nur ein Wort

2. Psalmen

Ps 27 i.A.	EG 714
Ps 36,6–10	EG 719
Ps 63	EG 729
Ps 100	EG 740
Ps 103	EG 742
Ps 118	EG 747
Ps 121	EG 749
Ps 133	
Ps 139 i.A.	EG 754

3. Lesungen

Mt 5,1–10	Seligpreisungen
Mk 12,28–34	Doppelgebet
Lk 11,9–10	Bittet, so wird euch gegeben
Lk 24,13–15	Begleitung der Emmausjünger durch Jesus
Joh 15,1–8	Jesus ist der wahre Weinstock
Joh 15,9–17	Das Liebesgebot Jesu
Röm 12,9–13(-21)	Die Liebe sei ohne Hintergedanken
Röm 15,5–7	Nehmt einander an
Gal 3,26–28	Ihr seid alle Gottes Kinder in Jesus Christus
Gal 5,13	Zur Freiheit berufen
Gal 6,2	Einer trage des andern Last
Phil 2, 1–5	Gemeinschaft in Jesus Christus
Kol 3,12–17	Das Band der Vollkommenheit
1 Petr 4,10	Dient einander
1 Joh 3,11–24	Liebe mit der Tat und mit der Wahrheit
1 Joh 4,7–21	Gott ist die Liebe

4. Segensgebete

Form A:
Herr, unser Gott,
wir sind dankbar für die Menschen, mit denen du uns verbunden hast.
Erhalte uns in der Gemeinschaft der Menschen, die uns lieb und teuer sind.
Laß uns eins werden in der Liebe untereinander und in der Liebe zu dir.
Durch unseren Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit.
Amen.

N. und N.,
Gott segne euch und beschütze euch.
Er segne euch mit seiner Liebe und mit seiner Fürsorge.

Er bewahre und behüte euch auf allen euren Wegen.
Er stärke euch in der Liebe und Treue zueinander.
So segne euch Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.
Amen.

Form B.

N. und N.,
Gott hat euch in der Taufe angenommen und berufen.
Er will euch in eurer Liebe zueinander stärken
und in der Verantwortung füreinander erhalten.
So laßt uns um seinen Beistand beten.

Herr, unser Gott,
stärke uns in unserer Gemeinschaft.
Gib Freude und Dankbarkeit an guten Tagen,
Kraft und Mut an schlechten Tagen.
Segne uns mit deinem Heiligen Geist.
Amen.

N. und N.,
es segne und behüte euch beide der dreieinige Gott,
der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.
Amen.

Oldenburg, den 15. Mai 2004

IV. Mitteilungen

Nr. 154

Bekanntmachung über die Änderung des Namens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle, Kirchenkreis Oldenburg-Land

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 der Umbenennung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle, Kirchenkreis Oldenburg-Land, in Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle-Wüsting zugestimmt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 155

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2004, Seite 26) bekannt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 2. März 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2004 über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

52. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. November 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Zuwendungstarifverträge, Urlaubsgeldtarifverträge

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Tarifverträge über eine Zuwendung und der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld sowie die ergänzenden Regelungen des Landes Niedersachsen zur Zahlung einer Zuwendung werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Tarifverträge ist für ein Dienstverhältnis, das am 31. März 2004 bestanden hat und über den 1. April 2004 fortbesteht, unbeachtlich. Insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. März 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. März 2004 bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen.“

2. In § 30 werden nach dem Wort „Pflegedienst“ die Worte „auf Arbeiter in Dienststellen mit regelmäßigem Schichtbetrieb“ eingefügt.

3. In Anlage 1 Sparte J Nr. 1 werden die Worte „an der Evangelischen Fachhochschule Hannover“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nr. 1 und 2 am 1. April 2004,
- § 1 Nr. 3 am Tage nach der Bekanntmachung.

Oldenburg, den 29. Januar 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Stellvertretender Vorsitzender

Nr. 156

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusam-

mensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2004 S. 26) bekannt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 3. März 2004

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –, vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2 und vom 5. Februar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 22) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen sind folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) beschlossen:

Frau Frauke Fahlbusch, Schellerten, scheidet als Mitglied aus der ADK aus.

Frau Andrea Prodöhl, Hambühren, bisher stellvertretendes Mitglied, wird als **Mitglied** für Frau Frauke Fahlbusch entsandt.

Als Stellvertreterin für Herrn Kniep, Nienburg, wird **Frau Annegret Böschen, Lüneburg**, entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 157

Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) über die 12. Änderung der Satzung der Versorgungskasse.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Hannover, den 10. Februar 2004

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) über die 12. Änderung der Satzung der Versorgungskasse.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die zwölfte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bekannt, nachdem diese vom Landeskirchenamt in Hannover aufsichtlich genehmigt worden ist.

Hannover, den 21. Januar 2004

Der Vorstand Der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Dr. Fischer
– Vorsitzender –

Zwölfte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 10. Dezember 2003

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 18 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kasse berechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Versorgungsberechtigten und der Angemeldeten nach § 13 Abs. 2, soweit eine beteiligte Kirche diese Aufgabe der Kasse gem. § 37 übertragen hat.

§ 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt 33 v. H., ab 1. 1. 2006 35 v. H., der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die Summe aus

a) dem Zwölffachen des Monatsendgrundgehalts einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen und Familienzuschlag der Stufe 2

und

b) den Sonderzahlungen.

§ 24 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für alle bei der Kasse Angemeldeten ist für Zeiten, für die höchstens 50 v. H. ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 27,5 v. H., ab 1. 1. 2006 in Höhe von 29 v. H., der Bemessungsgrundlage nach § 24 Abs. 1 Satz 2 zu zahlen.

§ 26 Abs. 3 Satz 2 entfällt.

Nach § 36 wird folgender § 37 angefügt:

Die Kasse berechnet gegen Erstattung der Verwaltungskosten die ruhegehaltfähige Dienstzeit der in § 18 Abs. 1 genannten Personen, wenn ein entsprechender Auftrag der beteiligten Kirche erteilt worden ist. § 18 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. § 32 ist mit Ausnahme der Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.

II.

Diese 12. Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Nr. 158

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2004 S. 26) bekannt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Mai 2004

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –, vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2, vom 5. Februar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2 – und vom 26. März 2004 – Kirchl. Amtsbl. S. 26 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

Herr Superintendent Ulrich Stoebe, Hildesheim, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft

Herrn Superintendent Hermann de Boer, Ronnenberg, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 159

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. März 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2004, Seite 90) bekannt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 25. Mai 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. März 2004 über die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

53. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. März 2004

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 4b erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. § 3 Buchst. d BAT ist nicht anzuwenden.

Für die Angestellten, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, gelten die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

2. In § 23a erhält die Maßgabe folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 1 Buchst. d MTArb ist nicht anzuwenden.

Für die Arbeiter, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den

§§ 19 und 20 BSHG verrichten, gelten die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

3. Die Anlage 1 Sparte O wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Fußnotenhinweis „1)“ gestrichen.

b) In Nummer 2 bis 4 wird der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen.

c) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung zu § 1 Nummer 3

Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung in einem Dienstverhältnis gestanden haben und Anspruch auf eine Funktionszulage nach den Fußnoten 1 oder 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte O in der bis zum 31. März 2004 geltenden Fassung hatten, finden die Fußnoten 1 und 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte O in der bis zum 31. März 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2004,

2. § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. April 2004.

Wolfenbüttel, den 19. April 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Vorsitzender

Nr. 160

Berichtigung der zweiten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen (GVBl. XXV. Band 6. Stück)

Das richtige Ausfertigungsdatum lautet:

„20. Februar 2001“.

Oldenburg, den 20. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 161

Einberufung zur 5. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 13. Mai 2004,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Lars Dede gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 15. Mai 2004, beendet sein.

Am Sonntag, dem 9. Mai 2004, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 29. April 2004 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 2. April 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 162

Bekanntmachung der von der 46. Synode durchgeführten Wahlen

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2004 Herrn Pfarrer Dr. Tim Unger, Jahnstr. 30 in 49413 Dinklage, Frau Pfarrerin Gitta Hoffhenke, Feuerbachstr. 2 in 27753 Delmenhorst als geistliche Mitglieder und Frau Sabine Blütchen, Wilhelm-Degode-Weg 6 in 26133 Oldenburg, Frau Annemarie Cornelius, Seeverns 26 in 26969 Butjadingen, Herrn Horst Hinrichs, Schulstr. 16 in 26434 Tettens und Herrn Prof. Dr. Götz Strömsdörfer als weltliche Mitglieder in den Wahlauschuss gem. § 1 Bischofsgesetz gewählt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 163

Bekanntmachung der Nachwahlen in die Ausschüsse der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2004 folgende Wahlen durchgeführt:
Herrn Wilfried Giesers, Oberrege 17 in 26931 Elsfleth in den Rechts- und Verfassungsausschuss und in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen und
Frau Dipl.-Päd. Gudrun Lüdders, Eisenbahnstr. 30 in 49661 Cloppenburg als weltliches Mitglied in die 8. Synode der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen gewählt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 164

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben
Nr. 01/04 vom 17.12.2004 (Neufassung der Musterfriedhofsatzung),
Nr. 20/04 vom 08.03.2004 (Rundfunkgebühren durch die GEZ) und
Nr. 72/04 vom 05.07.2004 (Beihilfe; Wegfall Pauschale in Geburts- und Todesfällen)

Oldenburg, den 20. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

1. Theologische Prüfung

18.02.2004 Carola Scherf
Holger Schmidt
Sascha Sommershof
Malte Stets
10.06.2004 Marie-Therese Botzem

Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe

01.02.2004 Wiebke Perzul
01.07.2004 Sven Evers

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

15.02.2004 Pastorin Sandra Hollatz
Pastor Peter Sicking
01.03.2004 Pastor Thomas Adomeit
Pastorin Birgit Ohmstede
Pastorin Anke Fasse
01.06.2004 Pastorin Eva Hachmeister-Uecker
01.07.2004 Pastorin Uta Annemarie Ziegeler

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

26.01.2004 Pastorin Ute Thräne
01.05.2004 Hannes Koch
01.06.2004 Pastor Peter Sicking

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

26.01.2004 Pfarrerin Ute Thräne mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ovelgönne im eingeschränkten Dienstverhältnis (33,3 %)
01.02.2004 Pfarrer Thomas Perzul mit der Verwaltung der Pfarrstelle Elisabethfehn II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pastorin Wiebke Perzul mit der Verwaltung der Pfarrstelle Elisabethfehn II im eingeschränkten Dienstverhältnis (25 %) sowie mit der Erteilung von Religionsunterricht (25 %)
15.04.2004 Pfarrerin Dorothee Testa mit der Verwaltung der Kurseelsorge- und Klinikpfarrstelle der Kirchengemeinde Zwischenahn
01.05.2004 Pfarrerin Barbara Bockentin mit der Verwaltung der Pfarrstelle Waddewarden-Westrum im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) sowie mit der Wahrnehmung der Kurseelsorge im Kirchenbezirk Wangerland (25 %)
Pfarrer Oliver Dürr mit der Koordination der Aussiedlerarbeit
Pastorin Dörte Hartung mit der Verwaltung der Pfarrstelle III Wildeshausen im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pfarrer Hannes Koch zum Inhaber der Pfarrstelle Friesoythe III
01.06.2004 Pfarrer Peter Sicking mit der Verwaltung der Pfarrstelle Voslapp im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
01.07.2004 Pfarrer Hans-Werner Boltjes zum Inhaber der Pfarrstelle der unter einem gemeinsamen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Altenhutorf, Bardenfleth und Neuenbrok
Pfarrer Ralf Diers als Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Dienste VII
Pastor Sven Evers mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Großenmeer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Werner Könitz als Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Dienste IX
Pfarrer Thomas Perzul mit der Verwaltung der Pfarrstelle Elisabethfehn I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pastorin Wiebke Perzul mit der Verwaltung der Pfarrstelle Elisabethfehn I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

In den Ruhestand getreten

- 01.03.2004 Pfarrerin Elke Klische, St. Willehad-Hospital, Wilhelmshaven
Pfarrer Martin Taurat, St. Ansgar, Eversten
01.04.2004 Pfarrer Burkhard Christian Bojack, Huntlosen
01.05.2004 Pfarrer Volkmar Heger, Bockhorn
01.06.2004 Pfarrer Uwe Krüger, Bad Zwischenahn

Ausgeschieden

- 01.05.2004 Pfarrer Dr. Detlef Schwartz, Rodenkirchen (Wechsel zur Ev. Landeskirche in Baden)

Gestorben

- 12.01.2004 Pfarrer i. R. Hermann Pawelke, Wuppertal
04.02.2004 Pfarrer i. R. Hartwig Hinrichs, Oldenburg
06.04.2004 Oberkirchenrat i. R. Günther Rechenmacher, Oldenburg
05.07.2004 Pfarrer i. R. Johannes Fritz Töllner, Oldenburg

